

**Stadt Waghäusel
Landkreis Karlsruhe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 31 des Stiftungsgesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Waghäusel auf seiner Sitzung am 11. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
der
„Sozialstiftung Waghäusel“**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen "Sozialstiftung Waghäusel".

(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts der Stadt Waghäusel im Sinne des § 101 GemO in Verbindung mit § 31 SiftG.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist es, Personen, welche durch Krankheit, Todesfall, schwere Unglücksfälle oder andere Schicksalsschläge, unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zu helfen.

(2) Stiftungszuwendungen werden nur Personen, die in der Stadt Waghäusel wohnhaft sind, gewährt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus 170.000,00 Euro und kann aus Zuwendungen der Stadt Waghäusel oder Dritter aufgestockt werden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, soweit sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes dienlich sind.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- a) den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- b) Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

(2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Gemeinderat der Stadt Waghäusel

(2) Die Mitglieder der Organe führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Organe der Stiftung nehmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienste der Stadt Waghäusel in Anspruch.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen:

- a) dem Bürgermeister der Stadt Waghäusel,
- b) dem Stadtkämmerer der Stadt Waghäusel,
- c) dem Sachgebietsleiter 10.1

(2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Bürgermeister.

(3) Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung.

(2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:

- a) das Stiftungsvermögen zu verwalten,
- b) die Haushaltssatzung und die Jahresrechnung aufzustellen,
- c) dem Gemeinderat gegenüber einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(3) Der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Stiftungszweckes bis zu 2.500,00 Euro.

(4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9

Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

(3) Über die Sitzungen des Gemeinderates sind Protokolle zu fertigen.

§ 10

Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat berät den Vorstand in allen Fragen der Förderung zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.

(2) Der Gemeinderat hat insbesondere die Aufgabe

- a) den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- b) die Haushaltssatzung der Stiftung zu beschließen,
- c) die Jahresrechnung festzustellen und den Vorstand zu entlasten,
- d) die Vorschläge zur Vergabe von Fördermitteln zu erarbeiten.

§ 11

Verwaltung der Stiftung

Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung finden nach § 31 Abs. 1 Satz 1 StiftG die Vorschriften der GemO Anwendung soweit die vorliegende Stiftungssatzung nichts anderes regelt.

§ 12

Satzungsänderungen

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 13

Auflösung und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung der Stiftung bedarf entsprechender Beschlüsse des Vorstandes und des Gemeinderates.

(2) Das Vermögen der Stiftung fällt bei Auflösung an die Stadt Waghäusel. Diese hat es dem Zweck entsprechend zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des baden-württembergischen Stiftungsgesetzes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waghäusel, den 15.03.2002

gez. Walter Heiler, Bürgermeister